

die Zustände in den übrigen Landestheilen werfe, Worte zu leihen. Mit einer weitläufigen Motivirung der von mir gestellten Anträge glaube ich die geehrte Kammer verschonen zu sollen; ich habe mich bemüht, die sachlichen Gründe, welche mich dazu getrieben haben, in meiner Eingabe ausführlich zu entwickeln, und will daher jetzt nur noch mit wenigen Worten den Standpunkt kennzeichnen, welchen ich persönlich in dieser Angelegenheit einnehme. Man würde mich ganz falsch beurtheilen und mir sehr Unrecht thun, wenn man meinen Anträgen irgend welche persönliche Motiven, wohl gar eine gewisse Gehässigkeit gegen alle oder einzelne Mitglieder des Hauses Schönburg unterlegen wollte. Ich weiß mich hiervon völlig frei, und habe es überhaupt nicht mit Personen, nur mit der Sache zu thun; ich kämpfe nur gegen diese und weiß Beide recht wohl von einander zu trennen. Ich gehe auch nicht darauf aus, das Haus Schönburg in der Ausübung seiner vertragmäßigen Rechte zu kränken, ich will vielmehr nur den verfassungsmäßigen Rechten der schönburg'schen Staatsangehörigen die wohlverdiente ebenmäßige Anerkennung verschaffen. Die Berechtigung hierzu wird man mir als Bürgermeister, wie als Abgeordneten wohl kaum absprechen können. Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Schönburg ist schon durch die bestehenden Verträge eine außerordentlich bevorzugte, in ihrer Art einzige, nicht nur in Sachsen, sondern auch in ganz Deutschland, gleichwohl oder vielleicht eben deshalb kann ich dasselbe nicht ganz von einer gewissen Neigung freisprechen, seine Berechtigungen über den Wörtlaut und Buchstaben der Verträge hinaus auszudehnen oder sie mehr als billig zu seinen Gunsten auszulegen. Die königliche Staatsregierung dürfte, wenn sie wollte, in der Lage sein, dies zu bestätigen. Auch ich könnte mit Belegen dienen. Diese Neigung muß aber nothwendig zu Conflicten führen und wo nun unsere, der von mir vertretenen Gemeinde Rechte sich mit denen der Herrschaft berühren, wo beide sich kreuzen, wohl gar auf einander stoßen, da betrachte ich es als meine heilige Pflicht, als eine Lebensaufgabe, die mir anvertrauten Interessen mit Hintansetzung jeder persönlichen Rücksicht, soweit dies meine schwachen Kräfte zulassen, gegen Uebergriffe von jener Seite in Schutz zu nehmen. Ich habe dies stets gethan, ich werde es immer thun, es ist jedoch nicht meine Schuld, wenn ich zu einem fortwährenden Kriegszustande gezwungen bin. Jedenfalls aber sollte ich meinen, dürfte die wachsame Vertheidigung unserer verfassungsmäßigen Rechte uns von Denen am wenigsten verdacht werden, welche an ihren Rechten mit wahrhaft eiserner Zähigkeit festzuhalten gewohnt sind und ich denke, es ist keiner unter Ihnen, der die Richtigkeit dieser Behauptung nicht im Stillen anerkennen sollte. Wende ich mich nun zu dem Berichte der geehrten Deputation, so habe ich zunächst meine Befriedigung darüber auszusprechen, daß

dieselbe meine Intentionen richtig aufgefaßt hat, wenn sie Seite 687 den Erklärungsrecess als etwas Gegebenes betrachtet und über die Principfrage der Rechtsbeständigkeit sämtlicher Reccessse eine Beschlußfassung hervorzurufen vermeidet. Ich verkenne nicht die Gewichtigkeit der Gründe, welche gegen die Rechtsgültigkeit sämtlicher Reccessse wiederholt schon und namentlich im Jahre 1849 in der Ständerversammlung und in der Neuzeit wieder mit wissenschaftlicher Schärfe in der von Isidor Kaim herausgegebenen Schrift geltend gemacht worden sind, allein als Vertreter schönburg'scher Gemeinden kann ich diesen Gründen nicht beitreten, so lange dadurch Vermögensrechte derselben in Frage gestellt werden, zu deren Gefährdung ich wenigstens Nichts beitragen will. Ueberdem sind die Verhältnisse jetzt wesentlich andere als im Jahre 1849. Damals boten die deutschen Grundrechte eine passende und, ich darf wohl auch sagen, erwünschte Handhabe zur Beseitigung von Privilegien, welche mit den dormaligen Zeitumständen allerdings völlig unverträglich erscheinen mochten. Seitdem sind aber die deutschen Grundrechte wieder verloren gegangen und es nützt also Nichts, auf diese Basis zurückzukommen. Ich muß daher alle meine Freunde und diejenigen geehrten Kammermitglieder, welche mich sonst zu unterstützen geneigt sind, im Interesse der Sache bitten, ihre etwaigen Zweifel über die Rechtsgültigkeit der schönburg'schen Reccessse für jetzt zurückzuhalten und den von der Deputation eingenommenen Standpunkt nicht zu verlassen, andernfalls würden sie uns keinen besonderen Dienst erweisen; sie könnten nur den praktischen Erfolg, welchen ich zunächst im Auge habe, verzögern, vielleicht sogar ihn ganz verhindern. Der zu Punkt II von der Deputation gestellte Antrag entspricht ganz meinen Wünschen und ich theile auch im Allgemeinen die Ansichten, welche im Berichte zu dessen Motivirung so schlagend entwickelt sind. Ich habe bereits angedeutet, daß es unser größter Wunsch ist, mit unserem engeren Vaterlande nicht nur dem Namen nach, sondern auch in Wahrheit und völlig vereinigt zu sein. Wer unter Ihnen wollte es uns auch verargen, wenn wir es tief beklagen, daß in einer Zeit, wo das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Drang nach Einheit ganze Völkerstämme mächtig ergriffen hat, die Vorrechte eines einzelnen hohen Hauses immer und immer wieder ein Hinderniß selbst der Rechtseinheit im eigenen Vaterlande zwischen uns und Ihnen sind und sein können. Wer vermöchte uns deswegen zu tadeln, weil es unser heißester Wunsch ist, uns mit Recht und in Wahrheit Sachsen nennen zu können? die Anträge der Deputation sind geeignet, uns diesem Ziele näher zu führen und ich empfehle dieselben daher dem Wohlwollen der geehrten Kammer. Nur in einer Beziehung kann ich der Motivirung der geehrten Deputation nicht beipflichten. Sie sagt Seite 692 des Berichts: